

# RS OGH 1975/10/30 7Ob169/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1975

## Norm

ABGB §293

ABGB §435

## Rechtssatz

Eine Baukonstruktion mit einer verbauten Fläche von 302 Quadratmeter, die durch 1 m lange und einen Durchmesser von 12 bis 14 cm aufweisenden Piloten im Boden verankert ist, 8,8 cm starke Fußbodenstafeln mit Nagelbindern, weiters Außenwände aus vorgefertigten Tafeln mit geschlitzten und gezapften Staffelrahmen und beiderseits verplant mit 12 cm starken Spannplatten, ferner Dachtafeln aus 24 cm starken, auf Halteleisten genagelten Brettern sowie Giebelwände, eine Dachgaube, eine Pergolawand, Säulen und Streben zur Versteifung der Wände sowie Kanthölzer mit Türelementen und Fensterelementen aufweist, schließt es ihrer Beschaffenheit nach aus, als "an sich bewegliche" Sache gewertet zu werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 169/75

Entscheidungstext OGH 30.10.1975 7 Ob 169/75

## Schlagworte

m<sup>2</sup>

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0009819

## Dokumentnummer

JJR\_19751030\_OGH0002\_0070OB00169\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>